Statuten des Vereins

"Österreichische Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit,
Verein zur Förderung der Schiedsgerichtsbarkeit"

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen "Österreichische Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit, Verein zur Förderung der Schiedsgerichtsbarkeit".

(2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen und Sektionen ist zulässig.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der nationalen und internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

(a) Öffentliche Veranstaltungen, wie Symposien, Vorträge, Konferenzen und Diskussionsveranstaltungen

(b) Fachliche Stellungnahmen

(c) Publikationen

(d) Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

(a) Mitgliedsbeiträge

(b) Erträgnisse aus Veranstaltungen

(c) Sponsorengelder

(d) Spenden und sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die den Mitgliedsbeitrag leisten oder Mitglieder der Sektion YAAP sind und sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Versammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(1a): Die Mitgliedschaft im Verein für Mitglieder der Sektion YAAP endet automatisch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied das 40. Lebensjahr vollendet, ohne dass es einer Austrittserklärung nach Abs. 2 bedarf.

(2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Präsidium mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Präsidium auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens ausgesprochen werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Versammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Versammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern sowie nach Maßgabe des § 13 den Mitgliedern der Sektion YAAP zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Versammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Versammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Versammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Versammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Von der Leistung des Mitgliedsbeitrages sind die Mitglieder der Sektion YAAP bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres befreit.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Versammlung (§§ 9 und 10), das Präsidium (§§ 11, 12 und 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Versammlung

(1) Die Versammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Versammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Versammlung findet auf

(a) Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Versammlung,

(b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,

(c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),

(d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),

(e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Versammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Versammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Versammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Versammlung beim Präsidium schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Versammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Versammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder sowie nach Maßgabe von § 13 die Mitglieder der Sektion YAAP. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Versammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Versammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Versammlung

Der Versammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

(a) Beschlussfassung über den Voranschlag;

(b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

(c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer;

(d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;

(e) Entlastung des Präsidiums sowie des Vorstandes der Sektion YAAP;

(f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;

(g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

(h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

(i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer sowie dem Kassier. Präsident, Stellvertreter des Präsidenten, Schriftführer und Kassier werden im folgenden als Funktionen bezeichnet. Den Mitgliedern des Präsidiums steht es frei, ihre jeweilige Funktionsbezeichnung in der weiblichen Form zu führen.

(2) Das Präsidium wird von der Versammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Versammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Versammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Versammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Präsidiums beträgt zwei Jahre; unmittelbare Wiederwahl in dieselbe Funktion wird ausgeschlossen. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.

(4) Das Präsidium wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen.

(5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied oder jenem Präsidiumsmitglied, das die übrigen Präsidiumsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Versammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.

(10) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Versammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;

(2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

(3) Vorbereitung und Einberufung der Versammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;

(4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

(5) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

(7) Überwachung der Sektion YAAP, deren Vorstand die Pflicht hat, das Präsidium in regelmäßigen Abständen über die Vorhaben der Sektion zu unterrichten. Geplante Veranstaltungen sind dem Präsidium im Vorhinein bekannt zu geben.

§ 13: Sektion "YAAP" (Young Austrian Arbitration Practitioners)

(1) Die Geschäftsführung der Sektion YAAP obliegt ausschließlich dem Vorstand der Sektion, der aus zwei Mitgliedern besteht. Die beiden Vorstandsmitglieder werden dem Präsidium nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Sektion YAAP zur Bestellung vorgeschlagen. Das Präsidium hat diesen Vorschlägen, soweit keine schwerwiegenden Bedenken entgegenstehen, zu entsprechen und die Vorstandsmitglieder auf ein Jahr zu bestellen. Die Mitglieder des Vorstands haben ihren jederzeit möglichen Rücktritt an das Präsidium zu richten.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein ausschließlich in Belangen der Sektion YAAP nach außen. Zu diesem Zweck wird der Präsident die Mitglieder des Vorstands der Sektion YAAP nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 beauftragen und bevollmächtigen, die Agenden der Sektion YAAP eigenständig zu besorgen. Diese Vollmacht umfasst insbesondere auch, dass Veranstaltungen der Sektion YAAP bei der Vereinsbehörde angezeigt werden. Der Vorstand darf für den Verein rechtsgeschäftlich nur soweit handeln, insbesondere diesen verpflichten, als ihm Vollmacht erteilt wurde.

(3) Die Sektion YAAP hebt keine Mitgliedsbeiträge ein. Sie kann ihren Finanzbedarf durch Unkostenbeiträge bei Veranstaltungen, Sponsorenbeiträge, etc. abdecken.

(4) Die innere Ordnung der Sektion YAAP wird durch eine von der Mehrheit der in einer Sektionsversammlung anwesenden Sektionsmitglieder zu beschließenden Geschäftsordnung erlassen.

(5) Den Mitgliedern der Sektion YAAP steht in Versammlungen gemäß § 9 weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht noch ein Stimmrecht zu, es sei denn, die Abstimmung betrifft Belange der YAAP.

(6) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder der Sektion YAAP kann vom Vorstand der Sektion YAAP die Einberufung einer Versammlung der Mitglieder der Sektion YAAP verlangen.

§ 14: Vertretung und Geschäftsführung

(1) Der Präsident vertritt den Verein nach außen.

(2) Die Geschäftsführung besorgt das Präsidium, das mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer führt die Protokolle der Versammlung und des Präsidiums. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(3) Die rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung, den Verein nach außen zu vertreten, ist eine Geschäftsführungsmaßnahme; die Vollmacht unterfertigt der Präsident.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Versammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Versammlung und im Präsidium.

(6) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten dessen Stellvertreter.

§ 15: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Versammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Versammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Versammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schlichtungsstelle; Schiedsgericht

(1) Zur Austragung von allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle zuständig. Sie ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Sie setzt sich aus drei unabhängigen und unparteilichen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Ein Streitteil macht dem Präsidium ein Mitglied als Schlichter schriftlich namhaft. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied als Schlichter schriftlich namhaft. Nach Verständigung durch das

Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schlichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Versammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(2) Die Schlichtungsstelle schlichtet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder durch mit einfacher Stimmenmehrheit gefasste Entscheidungen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

(3) Kommt es zu keiner Beendigung des Schlichtungsverfahrens über eine Rechtsstreitigkeit innerhalb einer Frist von 6 Monaten, so entscheidet ein Schiedsgericht gemäß § 577 ff ZPO nach der Schiedsordnung des Schiedsgerichtes der Wiener Wirtschaftskammer durch drei gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig. Ort des Schiedsverfahrens ist Wien.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für Zwecke der Förderung des Schiedsstandortes Österreich (Förderung der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit am Standort Österreich) zu verwenden.

(2) Die freiwillige Auflösung des Vereins oder der Sektion YAAP kann nur in einer Versammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wobei bei der Entscheidung über die Auflösung der Sektion YAAP alle Mitglieder der Sektion YAAP stimmberechtigt sind.

(3) Diese Versammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.